

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. WP -28/56-I-1971

Betrifft: Änderung der
Dienstpragmatik der Lan-
desbeamten 1966 (DPL.-No-
velle 1971).

WIEN, am - 9. NOV. 1971
Postfach 1014

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 9. NOV. 1971
Zl.	280 Gen. Fin. - A. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat dem Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 15. Juli 1971, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 geändert wird, die gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 notwendige Zustimmung nicht erteilt. In der neu hinzugefügten Bestimmung des § 24 Abs. 2 lit.f (Ruhestandsversetzung der Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erreichung der vollen Dienstzeit) erblickte sie eine aus pensionsrechtspolitischen Gründen unerwünschte Neuregelung, welche ihrer Meinung nach mit dem ASVG nicht konform gehe.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den vorgenannten Gesetzesbeschluß dem Hohen Landtag unter Auslassung der von der Bundesregierung gerügten Bestimmung, ansonsten jedoch in unveränderter Form zur notwendigen Beschlußfassung erneut vorzulegen.

Die vorliegende Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 soll vor allem verfassungs- und formalrechtlich bedenkliche Gesetzesstellen durch eine einwandfreie Neufassung ersetzen. So wird die Aufnahme- und Amtstitelverordnung, Landes-Reisegebührenvorschrift, Qualifikationsverordnung in den Gesetzestext der Dienstpragmatik aufgenommen; außerdem werden Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß - so wie in der 21. Gehaltsgesetz-Novelle - durch das Gesetz geregelt. Durch die Erstellung der allgemeinen Vorschriften über die Dienstprüfungen wird eine einwandfreie Er-

mächtigung der Landesregierung zur Erlassung von Prüfungsvorschriften für die einzelnen Dienstzweige geschaffen.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes wäre noch zu bemerken:

Zu Z. 1: Das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl.Nr.245, wurde im Jahre 1970 novelliert und erhielt die Bezeichnung Landeslehrer-Dienstgesetz. Außerdem sind die Beamten, auf die das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz Anwendung findet, von der Geltung der DPL. ausgenommen. Die Ergänzung im § 1 dient der Klarstellung.

Zu Z. 2: Da auf Grund der Bundesverfassung eine noch nicht erlassene Norm des Bundes von einem Bundesland nicht rezipiert werden darf, ist § 2 zu novellieren.

Zu Z. 3: § 4 soll um Begriffsbestimmungen ergänzt werden, die bisher die Landes-Reisegebührenvorschrift enthalten hat und nunmehr aus Gründen der Systematik in das Stammgesetz übernommen werden soll.

Zu Z. 4: Die bisher im § 5 Abs.3 vorgesehene Zuweisung der nicht in Dienstklassen unterteilten Dienstzweige zu den entsprechenden Verwendungsgruppen kann im Hinblick auf die Dienstzweigeordnung entfallen.

Zu Z. 5: Im § 7 Abs. 2 sind neben den bisherigen Abs.3 bis 5 auch die neuen Bestimmungen des Abs.6 als für die Festsetzung des Stichtages maßgebend anzuführen.

Zu Z. 6: Durch die Neufassung soll gewährleistet werden, daß nur mehr Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften zur Gänze für die Festsetzung des Stichtages berücksichtigt werden.

Hiedurch soll verhindert werden, daß insbesondere Beamte der Dienst-

zweige des Sanitätsdienstes, die in Ländern mit staatlichem Gesundheitsdienst gearbeitet haben, dienst- und besoldungsrechtlich besser gestellt werden, als solche Beamte an privaten inländischen Krankenanstalten.

Zu Z. 7: Die Novellierung ist durch die Dienstzweigeordnung erforderlich.

Zu Z. 8: Die Ergänzung durch den Hinweis auf die Aufnahmebedingung soll klarstellen, daß bei Beamten, die mehrere Studien absolviert haben, nur jenes zu berücksichtigen ist, das für den Beamten Anstellungserfordernis war. Diese Regelung entspricht der des Vorrückungstichtages des Bundes.

Zu Z. 9: Die Neufassung der Überstellungsbestimmungen des § 68 Abs 4 bewirkt in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und 6 für die in die Verwendungsgruppe K_{L2V} eingereichten Beamten, daß zwischen der Einstufung der Beamten mit Reifeprüfung und jenen ohne Reifeprüfung ein Einstufungsunterschied von zwei Jahren besteht.

Zu Z. 10: Siehe zu Z. 9!

Zu Z. 11: Siehe zu Z. 9!

Zu Z. 12: Mit der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr.243, wurde eine Neuregelung der Amtstitel und der Anstellungserfordernisse der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstzweigeordnung vorgenommen. In der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr.244, erfolgte eine Änderung und Ergänzung der Lehrer-Dienstzweigeordnung.

Durch diese Änderung wird eine Novellierung des bisherigen § 10 notwendig. Die Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1964 - AAV.1964, LGBl.Nr.54/1965, ist eine Verordnung der Landesregierung. Da Verordnungen nur auf Grund der Gesetze erlassen werden dürfen, wird

die gesamte Dienstzweigeordnung, mit der auch den Änderungen des Bundes Rechnung getragen wird, auf die Stufe eines Gesetzes gestellt.

Zu Z. 13: Durch die beantragte Neufassung der bisher im § 10 Abs.4 DPL.1966 vorgesehenen Bestimmungen und die Festsetzung von Allgemeinen Vorschriften über die Dienstprüfungen (Anlage 3) wird eine verfassungsrechtlich einwandfreie Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen für Dienstprüfungen geschaffen, wie sie beim Bund in den §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1947, in der Fassung der 1.Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr.243, bereits bestehen.

Diese Verordnungen werden die in der Dienstzweigeordnung (Anlage 2) bei den einzelnen Dienstzweigen als Aufnahmebedingung vorgeschriebenen Dienstprüfungen im einzelnen nach den in der Anlage 3 enthaltenen Grundsätzen näher regeln.

Die Norm des § 11 wurde im Jahre 1954 - also vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1958, das das gesamte Verfahren einschließlich die Ernennung zum Beamten und das Parteigehör regelt - beschlossen. Aus Gründen der Rechtsübersicht und Verwaltungsvereinfachung kann daher § 11 entfallen.

Zu Z. 14: Der Diensteid nach den Vorschriften des bisherigen § 12 wirkt unzeitgemäß. Die Verpflichtungserklärung ist im Gegensatz zur bisherigen Eidesformel kurz gefaßt. Weigert sich der zur Aufnahme als Beamter vorgesehene Vertragsbedienstete, ist ihm das Ernennungsdekret nicht auszuführen.

Zu Z. 15: Die Neufassung des § 19 Abs. 1 und 2 wird durch die im § 10 vorgesehene Dienstzweigeordnung notwendig.

Zu Z. 16: Bisher war das Qualifikationsverfahren auf der Grundlage des § 20 DPL.1966 (szt. § 21 DPL.1962) durch die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 5.Dezember 1961, LGBL.Nr.446, geregelt.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 18 B.-VG.) erscheint es angebracht, diese Verordnung auf Gesetzesstufe zu stellen und als Qualifikationsordnung in die Anlage 4 aufzunehmen.

Zu Z. 17: Über jeden Beamten wird ein Personalakt geführt. Außerdem wird aus Gründen der Übersichtlichkeit von der Personalabteilung als weiterer Behelf ein Karteiblatt angelegt, auf dem stichwortartig alle wesentlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Verfügungen vermerkt sind. Der bisher im § 21 vorgesehen gewesene Standesausweis wurde niemals geführt, nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Das bisher den Beamten zugestandene Recht auf Einsichtnahme in den Standesausweis bleibt gemäß § 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1958 in Verbindung mit § 17 AVG. 1950 (Recht auf Einsichtnahme in den Personalakt) gewahrt.

Zu Z. 18: Die Qualifikationsordnung (Anlage 4) regelt das Qualifikationsverfahren: Die "Gesamtbeurteilung" wird durch den Begriff "Qualifikation" ersetzt, weshalb § 24 Abs.2 lit.a in diesem Sinne zu ändern ist.

Zu Z. 19: Die Beamten der aufgezählten Dienstzweige üben ihren Dienst unter besonders schwierigen Bedingungen, teils physischer und psychischer Art, aus, sodaß eine Bevorzugung gegenüber anderen Beamten um die Zeitspanne von 5 Jahren unter ansonsten gleichen Bedingungen gerechtfertigt erscheint.

Zu Z. 20: Siehe zu Z. 13!

Zu Z. 21: Beamte, die ihr pragmatisches Dienstverhältnis durch Erklärung des Austrittes auflösen wollen, können zur ordnungsgemäßen Weiterarbeit nicht gezwungen werden. Wenn die Landesregierung die Annahme der Austrittserklärung verweigert, somit also das pragma-

tische Dienstverhältnis weiterbesteht, kann es nur zu erheblichen finanziellen Belastungen des Landes führen (z.B. Ableben des Beamten und damit verbundene Ansprüche auf Versorgungsgenuß), ohne daß es eine Handhabe gibt, die ordnungsgemäße Übergabe oder andere Verpflichtungen zu erzwingen. Offene Gehaltsvorschüsse können gemäß § 59 DPL. 1966 ohne Rücksicht auf den Weiterbestand des Dienstverhältnisses mit Bescheid eingefordert werden.

Zu Z. 22: Bisher wurden Bedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) durch Ernennung oder Dienstvertrag auf Dienstposten eines Bezirksfürsorgeverbandes ernannt oder eingewiesen. Die entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen erfolgten über Ermächtigung von Landtagsbeschlüssen, weil die verfassungsrechtliche Stellung der Bezirksfürsorgeverbände und damit auch die Fähigkeit der Bezirksfürsorgeverbände, eigenes Personal aufzunehmen, ungeklärt war. Nunmehr wird angestrebt, den Bezirksfürsorgeverbänden durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag (Vereinbarung) Landesbedienstete zur Verfügung zu stellen, weil sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die Vollzugsakte des Landes (Ernennung, Dienstvertrag) ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich begründet hatten und dementsprechend das sogenannte Dienstverhältnis zu einem Bezirksfürsorgeverband als Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich zu gelten hat. Zuzufolge dieser Überlegung muß die Dienstleistung zu einem Bezirksfürsorgeverband der Dienstleistung zum Land Niederösterreich gleichgehalten werden. Diese Novellierung verfolgt dieses Ziel.

Zu Z. 23: Durch die Novelle werden alle Beamten in dem Lehrerschema nachgebildeten Dienstzweigen bei Dienstunfähigkeit im bisherigen Dienstzweig gleichgestellt.

Zu Z. 24: Die Normierung eines Rahmens in der Höhe von 40 bis 42 Stunden für die Festsetzung der Arbeitszeit erweist sich als notwendig, da die Etappen bis zum Eintritt der 40-Stundenwoche noch nicht feststehen. Dadurch wird eine neuerliche Novellierung des Gesetzes bei dem Eintritt der einzelnen Etappen vermieden.

Zu Z. 25: Die im § 36 vorgesehene Verpflichtung, den Wohnsitz und jede Verlegung desselben anzuzeigen, kann entfallen, da bereits eine solche Verpflichtung im § 40 Abs. 2 vorgesehen ist.

Zu Z. 26: Siehe zu Z. 25!

Zu Z. 27: Auf dienstrechtliche Maßnahmen, bei denen der Beamte ein Recht auf Erfüllung hat, besitzt der Dienststellenleiter keinen Einfluß. Es hat sich gezeigt, daß bisweilen versucht wird, diese Maßnahmen hinauszuzögern; beispielsweise um Ersatz zu bekommen. Dadurch gerät aber wieder die personalführende Dienststelle in Schwierigkeiten, weil sie den vom Beamten gewünschten Termin vielfach dann nicht mehr einhalten kann. Es ergeben sich also unnötige Reibereien; denn der Rechtsanspruch muß gewahrt bleiben. Außerdem wird der Postlauf vereinfacht, es wird Papier und Zeit erspart. Alle Maßnahmen, die für die klaglose Durchführung des Dienstes notwendig sind, können aber von der personalführenden Dienststelle aus gesteuert werden. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 28: Zufolge der in die Anlage 2 zu § 10 aufgenommenen Dienstzweigeordnung können die Bestimmungen, die Grundlage für die Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1964 waren, entfallen.

Zu Z. 29: Siehe zu Z. 28!

Zu Z. 30: Siehe zu Z. 28!

Zu Z. 31: Die Ergänzung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub soll auch jenen Beamten ein Ausmaß von 32 Werktagen bzw. 39 Kalendertagen zuerkennen, die nicht die Höhe eines Gehaltes der Dienstklasse V erreichen.

Zu Z. 32: Siehe zu Z. 31!

Zu Z. 33: Siehe zu Z. 31!

Zu Z. 34: Beamte der Verwendungsgruppen B und K₇ sollen ebenso wie die Beamten der übrigen aufgezählten Verwendungsgruppen ab der V. Dienstklasse - oder wenn das Gehalt die Höhe der vergleichbaren Verwendungsgruppe in dieser Dienstklasse erreicht - einen Urlaubsanspruch auf 32 Werktage bzw. 39 Kalendertage erlangen.

Zu Z. 35: Für Beamte der Verwendungsgruppen A und K₈ soll ab der V. Dienstklasse für die Berechnung des Urlaubsausmaßes die Dauer des Hochschulstudiums nicht mehr berücksichtigt werden, da sie diese Dienstklasse regelmäßig durch freie Beförderung erreichen.

Zu Z. 36: Die bisher im § 10 Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung der Beamten des Dienstzweiges Kindergartendienst, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen, wurde in den § 44 Abs. 8 aufgenommen.

Zu Z. 37: Durch die Novellierung soll die Berechnung des zustehenden Erholungsurlaubes klarer gefaßt werden.

Zu Z. 38: Die mit der Rückberufung vom Urlaub verbundenen Ansprüche auf Reisegebühren sind in der Landes-Reisegebührenvorschrift durch Gesetz geregelt.

Zu Z. 39: Siehe zu Z. 38!

Zu Z. 40: Siehe zu Z. 38!

Zu Z. 41: Siehe zu Z. 38!

Zu Z. 42: Siehe zu Z. 38!

Zu Z. 43: Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 25. August 1970, Zl. 43.707-2c/70 (GZ.Ltg.Zl.108-1970), anlässlich der Zustimmung der 2. DPL.-Novelle 1970 die im § 52 Abs. 2 und 5 vorgesehenen Worte "zuzüglich einer allfälligen Familienbeihilfe" im Hinblick auf Art.10 Abs. 1 Z. 17 B.-VG. als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet. Die vorgesehene Neufassung soll diese Bedenken beseitigen.

Außerdem wird die Erhöhung der Prozentsätze bei einer Dienstzeit von 25 Jahren von 100 auf 120 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren von 60 auf 80 v.H. des Dienstbezuges vorgesehen.

Zu Z. 44: Siehe zu Z. 43!

Zu Z. 45: Siehe zu Z. 57

Zu Z. 46: Es gibt keine ständig im Ausland verwendete Landesbeamten.

Zu Z. 47 u. 48: Die Auszahlung der Reisegebühren wird in der Landes-Reisegebührenvorschrift geregelt; diese steht selbst auf der Stufe eines Gesetzes.

Zu Z. 49 u. 50: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wird § 59 Abs. 1 neu gefaßt. Abs. 3 ist daher entbehrlich.

Zu Z. 51: Da die derzeit im § 60 vorgesehene Höhe der jährlichen Studienbeihilfen letztmalig mit 1. Oktober 1963 festgesetzt wurde, erscheint es vertretbar, diese Ansätze entsprechend zu erhöhen (ca. 50 %).

Zu Z. 52 u. 53: § 5 geht von der Einteilung in Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Sonder-Verwaltung ab.

Zu Z. 54: Die Qualifikationsordnung kennt nicht mehr die Note "minder entsprechend", weshalb sie im Gesetzestext gestrichen werden muß.

Zu Z. 55: Die Änderung ergibt sich auf Grund der neuen Qualifikationsordnung (die Beamten in niedrigeren Verwendungsgruppen als C und K₆ werden nicht mehr qualifiziert).

Zu Z. 56: Siehe zu Z. 9!

Zu Z. 57: § 69 besteht schon seit dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik der Landesbeamten am 1. Juni 1954, wurde jedoch nie angewendet, da die Abgrenzung seiner Geltung durch Verordnung bisher zu problematisch erschien. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von einer Reihe von bisherigen Verordnungen (Aufnahme- und Amtstitelverordnung, Qualifikationsverordnung, Landes-Reisegebührenvorschrift) als Anhang in das Gesetz, erscheint es angebracht, § 69 dadurch Inhalt zu verleihen, daß eine Abgrenzung seiner Geltung durch die Aufnahme der Dienstzweige, für die eine Dienstzulage gewährt wird, in die Anlage erfolgt. Maßgebend für die Aufnahme von Dienstzweigen ist deren Bedeutung für die im Laufe der letzten Jahre gestiegenen Aufgaben der Verwaltung.

Zu Z. 58: Durch diese auch im § 5 Abs.1 letzter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.116/1971, vorgesehene Bestimmung wird eine nicht zu unterschätzende Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Zu Z. 59 u. 60: Durch diese Novelle wird ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß normiert, der systematisch zu den Nebengebühren gehört, weshalb die Aufzählung zu ergänzen wäre.

Zu Z. 61: Der Bund hat u.a. die Tages- und Nächtigungsgebühren ab 1. Mai 1971 novelliert. Dies wurde zum Anlaß genommen, die auf der Stufe einer Verordnung stehende Landes-Reisegebührenvorschrift als Anlage 6 in die Dienstpragmatik der Landesbeamten zu übernehmen. Hierbei wurde der alte Text überarbeitet und wesentlich gekürzt.

Zu Z. 62: Den Bediensteten des Landes Niederösterreich wird ein Fahrtkostenzuschuß schon seit dem 1. April 1964 gewährt (GZ.I/P-13/71-I-1964). Die letzte Regelung dieses Zuschusses erfolgte durch die Niederösterreichische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1970 (GZ.I/P-13/45-I-1970 bzw. 13/49-I-1970).

Da für Bundesbedienstete mit der 21.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, eine Regelung des Fahrtkostenzuschusses erfolgte, mußte

eine Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses an Landesbedienstete gefaßt werden, die gleichzeitig die bisherige kasuistische Regelung im Zug einer Verwaltungsvereinfachung durch eine auf gleiche Berechnungsgrundlage aufbauende ersetzt.

Zu Z. 63: Siehe zu Z. 59!

Zu Z. 64: Siehe zu Z. 24!

Zu Z. 65: Die bisher erfolgte Zitierung des § 73 Abs. 5 bis 7 hat zu entfallen, weil der novellierte § 73 nicht mehr von der Reisebeihilfe spricht, sondern nur auf die Landes-Reisegebührenvorschrift als Bestandteil dieses Gesetzes verweist.

Zu Z. 66: Zur Vereinheitlichung wäre bei der Erhöhung des Nebengebührenanteiles anlässlich einer Bezugsänderung künftig auch das Prozentausmaß der Erhöhung der 2. Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe V heranzuziehen, wie dies im § 61 Abs. 3 für die Versorgungsbezüge der früheren Ehefrauen und der unehelichen Kinder vorgesehen ist, zumal auch der Unterschied zwischen den Faktoren in der 2. und 7. Gehaltsstufe bisher immer geringer geworden ist und nicht mehr ins Gewicht fällt.

Zu Z. 67: Siehe zu Z. 17!

Zu Z. 68 u. 69: Beamte des gehobenen Jugendfürsorgedienstes (Verwendungsgruppe K_{L2V}) sind durch Außendienst körperlich ebenso belastet wie Beamte des Jugendfürsorgedienstes (Verwendungsgruppe K_{L3}). Es erscheint daher gerechtfertigt, die Begünstigung der Ruhegenüßberechnung und vorzeitigen Ruhestandsversetzung auch auf diesen Personenkreis auszudehnen.

Zu Z. 70: Die Zitierung des Dienstzweiges und des Absatzes im § 7 sind an die Dienstzweigeordnung und die Neufassung des § 7 anzupassen.

Zu Z. 71 u. 72: Bisher war bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈ unter Bedachtnahme auf das für die einzelnen Studienrichtungen festgesetzte Höchstausmaß der vier Jahre übersteigende Zeitraum des Hochschulstudiums anzurechnen. Nach der in der 2. DPL.-Novelle 1970 erfolgten Neufassung der Abs. 3 bis 5 des § 7 ist gem. Abs. 4 Z.5 nunmehr die Zeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum jeweiligen Höchstausmaß zu werten. Auf Grund dessen ist die beantragte Novellierung vorzunehmen.

Zu Art. II:

Die Absolventen einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, die keine Reifeprüfung aufweisen, konnten bisher nur dem Dienstzweig Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe C) zugewiesen werden. Durch die beantragte Änderung wird für diese Beamten die Möglichkeit geschaffen, in den Dienstzweig gehobener Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_{L2V}) eingereiht zu werden. Der Dienstzweig Jugendfürsorgedienst wird der Verwendungsgruppe K_{L3} (bisher C) zugewiesen. Für die mit Aufgaben der Amtsvormundschaft bei den Bezirkshauptmannschaften betrauten Beamten wird ein eigener Dienstzweig geschaffen, der weiterhin der Verwendungsgruppe B zugewiesen wird.

Zu Art. III:

Da die Arbeitszeit ab 3.1.1972 42 Stunden pro Woche nicht übersteigen darf, ist die Landes-Reisegebührenvorschrift ab diesem Zeitpunkt zu ändern, sodaß die halbe Tagesgebühr nach 4,5 (bisher 5) Stunden und die volle Tagesgebühr nach 9 (bisher 10) Stunden einer Dienstreise gebührt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL 1966) geändert wird (DPL-Novelle 1971), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
